

VERBAND SCHWEIZER PFERDEZUCHTORGANISATIONEN  
 FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN  
 FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
 Bundeshaus Nord  
 3003 Bern

16. April 2015 (sw/kl)

## Vernehmlassung zur 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2014 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Unsere konsolidierte Eingabe stützt sich auf die Stellungnahme von COFICHEV (Conseil et observatoire suisse de la filière de cheval) ab, an deren Entwicklung wir aktiv mitbeteiligt waren. Unsere Eingabe präzisiert gewisse Problemkreise und zeigt zusätzliche Schwierigkeiten sowie deren Lösungsansätze auf. Unsere Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone.

### Vorbemerkungen

Wir begrüssen den angestrebten Schutz der Fruchtfolgeflächen, der für die langfristige Sicherung der Ernährungsbasis von grosser Bedeutung ist, nicht aber den Schutz sämtlichen landwirtschaftlich kultivierbaren Landes um jeden Preis. Wir hatten gehofft, dass durch diesen Gesetzesentwurf das Raumplanungsrecht einfacher und klarer gestaltet wird. In der Vorlage werden die Rahmenbedingungen auf dem Gebiet der Bauten und Einrichtungen ausserhalb der Bauzone jedoch durch eine Flut von neuen Restriktionen und Anforderungen noch zusätzlich erschwert. **Das Anrecht auf das Nutzen freier Flächen in der Landwirtschaftszone für Pferde soll weiterhin gewährleistet sein - sei es für die Pferdezucht oder die Pensionspferdehaltung. Wir bestehen darauf, dass die für die Pferdehaltung mit der 1. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes zugestandenen neuen Rahmenbedingungen uneingeschränkt Gültigkeit haben und nicht bereits wieder eingeschränkt werden.** Im Rahmen der Anhörung zur Revision der Raumplanungsverordnung haben wir in unserer Stellungnahme vom 6.11.2013 unter anderem festgehalten: *„Hier wird in der Tat versucht, die gewollte Öffnung der Pferdehaltung in eine massive Verschärfung umzukehren. Es ist befremdend, wie mit diesem Verordnungsentwurf versucht wird, über die Raumplanung landwirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben, obschon das in keiner Weise die Absicht des Gesetzgebers war.“* Wir stellen fest, dass diese Aussagen auch auf die nun vorliegenden Gesetzestexte für die 2. Etappe der Revision zutreffen.

Die der Landwirtschaft auferlegte Pflicht, beim Erstellen von Bauten und Einrichtungen ausserhalb der Bauzone die Fruchtfolgeflächen zu kompensieren, stellt einen von vielen bestreitbaren Punkt dar. Mit dieser Vorgabe wird in zahlreichen Fällen das Erstellen neuer Bauten oder Einrichtungen verunmöglicht. Moderne, zeitgemässe Einrichtungen sind jedoch unerlässlich, um eine nachhaltige und rentable Landwirtschaft zu gewährleisten. In diesem Sinne ist entschieden **abzulehnen**, dass

- bauliche Massnahmen für die Aufbereitung, die Lagerung oder den Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte und die innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und des Pflanzenbaus nur für Betriebe möglich ist, die **die Voraussetzungen hinsichtlich SAK für ein landwirtschaftliches Gewerbe nach Art. 7 BGGB erreichen**;
- für die Aufbereitung, die Lagerung oder den Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte, die innere Aufstockung oder die Pferdehaltung **die Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie zu leisten ist** und
- die **bodenbewirtschaftende Tätigkeit auch bei diesen Tätigkeiten gesamtbetrieblich im Vordergrund stehen muss**.

Die Ziele der Revision werden mit dieser Vorlage nicht erreicht. Die Revision ist, was die Landwirtschaft im Allgemeinen und die Pferdehaltung im Besonderen anbelangt, nicht angemessen und abzulehnen. Vielmehr muss das Hauptaugenmerk auf den Kulturlandschutz und die saubere Umsetzung der 1. Revisionsetappe gelegt werden. Punktuelle Verbesserungen sind hier auf Stufe der Verordnung möglich. Diese sind anzustreben um mehr Rechtssicherheit und Klarheit im Vollzug zu erzielen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Eingabe des Schweizer Bauernverbandes und unterstützen dessen Forderungen.

## 1. Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone

Die parlamentarische Initiative Darbellay (04.472, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone) wurde nach zehnjähriger Diskussion anlässlich der ersten Teilevision des RPG, die im Jahr 2013 angenommen wurde, sowie mit der Änderung der RPV vom 2. April 2014, umgesetzt. Die neuen Bestimmungen sind für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone bedeutungsvoll. Sie sind in grossem Masse dem geeinten Auftreten der Pferdebranche, der Unterstützung durch den Schweizer Bauernverband und insbesondere auch der tatkräftigen Unterstützung von Politikern zu verdanken, die sich für die Sache des Pferdes eingesetzt haben.

Wir stellen fest, dass die Mehrheit der Kantone die seit 1. Mai 2014 geltenden Neuerungen bezüglich der Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone noch nicht umgesetzt haben. Ebenfalls wurde die Wegleitung „Pferd und Raumplanung“ noch nicht à jour gebracht.

Die Verständlichkeit des Rechts auf Ausführungsebene und das Vertrauen in die Institutionen werden in Mitleidenschaft gezogen, falls die neuen Bestimmungen für die Pferdehaltung nun kurz nach Inkrafttreten bereits wieder revidiert werden, insbesondere, weil nun gewisse Bestimmungen wieder zu Ungunsten der Pferdehaltung formuliert sind. **Die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone jetzt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit gleichzustellen, ist ein grober Fehler und ein Missbrauch.**

### a) Ausgangslage, bisheriger Artikel 16a<sup>bis</sup> RPG:

Im Vernehmlassungstext übernimmt **Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe d** die Begriffe von Artikel 16a<sup>bis</sup> RPG.

**Wir beantragen:**

- die Einschränkung „*unter Vorbehalt von Absatz 3*“ im neuen Art. 23c, Absatz 2, zu streichen
- den ganzen Art. 23c, Absatz 3, zu streichen. (bisheriges Recht belassen)

Ausserdem sollte der französische Text dem deutschen Wortlaut angepasst werden, da es ansonsten zu fälschlichen Interpretationen des Artikels führen könnte.

### b) Problematik, neuer Art. 23c, Absatz 3:

**Die vorgeschlagene Regelung in diesem Artikel steht klar im Widerspruch zu den per 1.5.2014 in Kraft gesetzten Bestimmungen zur Pferdehaltung.** Eine überwiegend bodenbewirtschaftende Tätigkeit gestützt auf die vorgeschlagenen Kriterien zu verlangen, führt dazu, dass u.a. spezialisierte Betriebe mit Pferdehaltung mit eher extensivem Futter- und Ackerbau keine Bauten und Anlagen mehr errichten oder ändern können. Der spezialisierte Betriebsteil ist bei diesen Betrieben bekanntlich oft arbeits- und wertschöpfungsintensiver als der Feldbau. Zudem liegen zu den unter Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten zum Teil keine vergleichbaren SAK- und DB-Werte vor und die Beurteilung nach diesen Kriterien entspricht oft nicht den Auswirkungen auf Raum und Umwelt der einzelnen Betriebsteile.

**Wir fordern, dass alle durch die Dispositionen laut Raumplanungsgesetzgebung vom 1.5.2014 erlaubten Erleichterungen für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone vollinhaltlich und ohne neue Beschränkungen beibehalten werden.**

## 2. Kategorien pferdebezogener Aktivitäten, die der Landwirtschaftszone zuzuordnenden sind

Keinesfalls sind wir damit einverstanden, dass die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone als nichtlandwirtschaftlicher Nebenerwerb definiert werden soll. Wir bedauern auch die fehlende Kohärenz mit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung. Im revidierten Gesetz muss die Terminologie zwingend übereinstimmen mit

jener der landwirtschaftlichen Gesetzgebung (LwG, SR 910.1 und LBV, SR 910.91). Der vorgeschlagene Vernehmlassungstext ist diesbezüglich wirr und unvollständig.

Wir bestehen darauf, dass die Pferdezucht, wie alle anderen Formen der Tierproduktion, eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die zum Ziel hat, ein Produkt der Nutztierhaltung auf den Markt zu bringen. Die Pferdezucht ist landwirtschaftskonform, unabhängig von der Existenz eines Gewerbes/Betriebes oder nicht.

Wir unterstreichen insbesondere, dass das Bundesamt für Landwirtschaft in seinen *Weisungen und Erläuterungen vom 1. Januar 2014 zur Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 7. Dezember 1998 (Stand am 23. Oktober 2013)* ausdrücklich erwähnt «**Die Pensionspferdehaltung auf einem Landwirtschaftsbetrieb wird aufgrund ihrer neuen Definition nach Artikel 12a LBV als landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt.** Die Vermietung von Pferdeboxen oder von Gebäudeteilen gilt dem gegenüber nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit».

Der Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) vom 24. April 2012 (BBl 2012 S. 6115 ff.) hebt auch die folgenden vielsagenden Punkte hervor: a) Die **Pferdezucht** gilt in der Landwirtschaftszone grundsätzlich als zonenkonform (2.1 Ausgangslage), und b) Die **Pferdepension**, d.h. das Zurverfügungstellen gegen Entgelt von Stallungen und Weiden für betriebsfremde Pferde (...). Künftig soll sie gleich wie die Pferdezucht als zonenkonform gelten. Eine Absicht des Gesetzgebers, diese beiden Tätigkeiten verschieden zu behandeln, erscheint weder im Bericht, noch in der parlamentarischen Initiative Darbellay (04.472, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone).

Die Pferdezucht wird von der Eidgenossenschaft durch nicht unerhebliche Beiträge unterstützt (Tierzuchtverordnung; SR 916.310), insbesondere zur Erhaltung der Freibergerrasse (tiergenetische Ressourcen). Ausserdem ist ein Teil der Fohlen ganz klar für die Produktion von Pferdefleisch bestimmt.

Unter den Kantonen, welche ihre Vorschriften, die sich aus den per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Vorgaben betreffend die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone ergeben, bereits veröffentlichten, erwähnt einzig der Kanton Zug ganz klar die Pferdezucht **und** die Pferdepension (Bauen ausserhalb der Bauzonen, Anwendung des Bundesgesetzes über die Raumplanung im Kanton Zug, 3.2.2. Pferdezucht / Pferdepension, Ausgabe: August 2014). Das RPG und die RPV präzisieren diese beiden Aktivitäten nicht ausdrücklich. Im Gegenteil, einzig die Art des Betriebes wird berücksichtigt (Landwirtschaftliches Gewerbe, bestehende Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 7 BGGB hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, hobby-mässige Tierhaltung).

**Wir befürchten, dass die eidgenössischen Bestimmungen durch die Kantone allzu unterschiedlich interpretiert werden und fordern deshalb, dass das revidierte RPG alle Zweideutigkeiten durch die Präzisierung zweier Punkte ausräumt:**

- Die in einem Landwirtschaftsbetrieb praktizierte **Pferdezucht** ist eine landwirtschaftliche Produktion, die mit der Zuteilung zur Landwirtschaftszone konform geht.
- Die **Haltung von Sport- und Freizeitpferden in Pension** ist ebenfalls landwirtschaftszonen-konform.

### 3. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe: neue Begriffsdefinition

#### Artikel 23c, Absatz 2, Buchstabe e:

Der Begriff „nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe“ ist zu ersetzen durch „landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe“.

#### Angepasster Text:

e. ... ~~nichtlandwirtschaftliche~~ **landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe** mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe.

### 4. Landwirtschaftliches Gewerbe

#### Artikel 23d, Absatz 1:

"Artikel 23c Absatz 2" ist durch "**Artikel 23c Absatz 2 Bst. c bis e**" zu ersetzen. Die Direktvermarktung von Produkten und die innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung und des Pflanzenbaus sollen auch für Landwirtschaftsbetriebe möglich sein, die die Voraussetzungen nach Artikel 7 BGGB hinsichtlich der SAK **nicht** erfüllen.

**Angepasster Text:**

1 Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 **Bst. c bis e** dürfen nur bewilligt werden, wenn sie Bestandteil eines ~~bestehenden~~ landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht sind.

**5. Einsatz familieneigener Arbeitskräfte****Artikel 23d Absatz 4:**

Bei spezialisierten Betrieben reichen oft die familieneigenen Arbeitskräfte bei weitem nicht aus. Zudem verfügen immer mehr Frauen über eine gute, nichtlandwirtschaftliche Ausbildung und sind auch nach der Gründung einer Familie im angestammten Beruf tätig. Dadurch fehlen sie als Arbeitskraft auf dem Betrieb. Die Voraussetzung, dass die anfallende Arbeit überwiegend durch die Bewirtschafterfamilie des Landwirtschaftsbetriebes zu leisten ist, ist nicht mehr zeitgemäss. Die Forderung nach der Leitung des Betriebes durch die Bewirtschafterfamilie muss genügen, denn sie entspricht der aktuellen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe. Dies trifft insbesondere auch auf die Pferdehaltung zu.

**Angepasster Text:**

<sup>4</sup> Die in Betriebsteilen nach Artikel 23c Absatz 2, Bst. d und e anfallende Arbeit muss ~~zum überwiegenden Teil~~ durch die Bewirtschafterfamilie ~~geleistet~~ **geleitet** werden.

~~Es darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe c oder d oder für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in temporären Betriebszentren (Art. 23e Abs. 2) tätig ist. ]~~

**6. Nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung**

Wir **begrüssen** ausdrücklich die sachdienlichen Verbesserungen in **Artikel 23f** betreffend nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung.

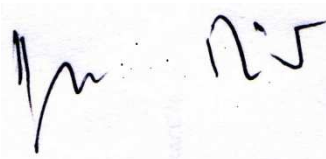
**Schlussbemerkungen**

Wir hoffen dass unsere Anliegen ernst genommen und unsere Änderungsvorschläge berücksichtigt werden. Die Revision darf keinesfalls zu einer Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone führen und nach langjährigem Kampf die mit der Umsetzung der IP Darbellay erzielten Verbesserungen bereits wieder zunichtemachen.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen**


Dr. med.vet. Hansjakob Leuenberger  
Präsident



Dr. med.vet. Hanspeter Meier  
Vizepräsident